

# Checkliste für die Prüfung der formalen Kriterien für Studiengänge

im Rahmen der internen (Re-)Akkreditierung

Bitte beachten: Dieses Dokument kann nur an den vorgesehenen Stellen editiert werden. Bitte klicken Sie zum Ausfüllen auf die jeweiligen Felder.

Bitte ergänzen: Fakultät, Studiengang mit Abschlussgrad, ggf. Studiengangcluster

Datum: Datum

Die nachfolgende Checkliste dient der Prüfung der formalen Studiengangskriterien gemäß [Studienakkreditierungsverordnung des Landes NRW \(StudakVO\)](#), entsprechend Teil 2 der [Musterrechtsverordnung der KMK](#). Gemäß §18 Abs. 1 Satz 1 StudakVO kann die Bewertung der formalen Kriterien von systemakkreditierten Hochschulen eigenständig vorgenommen werden.

Zusätzlich dient Abschnitt 2 dieser Checkliste der Prüfung wiederkehrender Formalia in den der SK1 vorgelegten Studiengangdokumenten. Die beschriebene Liste ist nicht abschließend.

voll erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant
--------------	-------------------	---------------	----------------

## Abschnitt 1: Formale Kriterien für Studiengänge (gemäß Studienakkreditierungsverordnung des Landes NRW)

Studienstruktur und Studiendauer, Anerkennung und Anrechnung (§3 StudakVO NRW)					
3.1	Der vorliegende Studiengang führt zu einem <b>berufsqualifizierenden Hochschulabschluss</b> in Form eines Bachelor- oder Masterabschluss gemäß Bologna-Reform. (§3 Abs 1 StudakVO   §2 Abs. 4/5 RPO) <i>Bei Bachelor-Studiengängen:</i> Die vorgesehene <b>Regelstudienzeit bei Vollzeitstudium</b> beträgt sechs, sieben oder acht Semester.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	<i>Bei Master-Studiengängen:</i> Die vorgesehene <b>Regelstudienzeit bei Vollzeitstudium</b> beträgt vier, drei oder zwei Semester. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die vorgesehene Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). (§3 Abs. 2 StudakVO   §4 Abs. 1 RPO)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Die Hochschule setzt die nationalen und landesgesetzlichen <b>Regelungen zur Anerkennung</b> von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, sowie zur <b>Anrechnung</b> von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, um. (§3 Abs. 4 StudakVO   §10 RPO)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Anmerkungen

Hier klicken, um Anmerkungen einzufügen.

## Studiengangsprofile (§4 StudakVO NRW)

4.1	<i>Bei Master-Studiengängen:</i> Master weisen ein „ <b>anwendungsorientiertes</b> “ oder „ <b>forschungsorientiertes</b> “ Profil aus. Dies kommt in der Gestaltung des Studiengangs eindeutig zum Ausdruck. (§4 Abs. 1 StudakVO   §2 Abs. 2 RPO)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.2	<i>Bei Master-Studiengängen:</i> Es ist eindeutig und verbindlich festgelegt, ob es sich um einen <b>konsekutiven oder weiterbildenden Master</b> handelt. (§4 Abs. 2 StudakVO   §2 Abs. 3 RPO)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.3	Der Studiengang sieht eine <b>Abschlussarbeit</b> vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten zu können. (§4 Abs. 3 StudakVO   §25 Abs. 1 RPO)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Anmerkungen

Hier klicken, um Anmerkungen einzufügen.

## Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO NRW)

5.1	Die <b>Zugangsvoraussetzungen</b> für den Studiengang sind in der Prüfungsordnung festgelegt. (§49 HG NRW   §3 RPO)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.2	<i>Bei Master-Studiengängen:</i> Es ist geregelt, welche berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschlüsse zum Zugang berechtigen. (§5 Abs. 1 Satz 1 StudakVO   §3 Abs. 1 RPO)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.3	<i>Bei weiterbildenden Master-Studiengängen:</i> Es ist geregelt, dass eine <b>einschlägige berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr</b> für den Zugang zum Studium erforderlich ist. Diese muss bis Studienbeginn vorliegen und nachgewiesen sein. (§5 Abs. 1 Satz 3 StudakVO   §3 RPO)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Anmerkungen

Hier klicken, um Anmerkungen einzufügen.

## Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVO NRW)

6.1	Der Abschlussgrad des Studiengangs begründet sich in seinem fachlich-inhaltlichen Profil. (§6 Abs. 2 StudakVO   §2 Abs. 4/5 RPO) Mögliche Abschlüsse sind: B.A. / M.A. - B.Eng. / M. Eng. - B.Sc. / M.Sc. - LL.B. / LL.M. (Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Bei den Ingenieurwissenschaften und den Wirtschaftswissenschaften richtet sie sich nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs. Für weiterbildende Masterstudiengänge sind auch andere Bezeichnungen möglich.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----	--	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

### Anmerkungen

Hier klicken, um Anmerkungen einzufügen.

## Modularisierung (§ 7 StudakVO NRW)

7.1	Der Studiengang ist in Module gliedert, die durch die Zusammenfassung von angestrebten Lernergebnissen und Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. (§7 Abs. 1 Satz 1 StudakVO   §5 Abs. 1 RPO)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.2	Module umfassen in der Regel ein bis maximal zwei Semester. Abweichungen sind hinreichend begründet. # (§7 Abs. 1 Satz 2 StudakVO   §16 Abs. 1 RPO)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

# Checkliste für die Prüfung der formalen Kriterien für Studiengänge

im Rahmen der internen (Re-)Akkreditierung

Bitte beachten: Dieses Dokument kann nur an den vorgesehenen Stellen editiert werden. Bitte klicken Sie zum Ausfüllen auf die jeweiligen Felder.

Bitte ergänzen: Fakultät, Studiengang mit Abschlussgrad, ggf. Studiengangcluster

Datum: Datum

Die nachfolgende Checkliste dient der Prüfung der formalen Studiengangskriterien gemäß [Studienakkreditierungsverordnung des Landes NRW \(StudakVO\)](#), entsprechend Teil 2 der [Musterrechtsverordnung der KMK](#). Gemäß §18 Abs. 1 Satz 1 StudakVO kann die Bewertung der formalen Kriterien von systemakkreditierten Hochschulen eigenständig vorgenommen werden.

Zusätzlich dient Abschnitt 2 dieser Checkliste der Prüfung wiederkehrender Formalia in den der SK1 vorgelegten Studiengangdokumenten. Die beschriebene Liste ist nicht abschließend.

	voll erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant
<b>7.3</b> Die Modulbeschreibungen (Modulhandbuch) beinhalten mindestens: (§7 Abs. 2 StudakVO   Modulhandbuch) <ol style="list-style-type: none"> <li>1. angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte des Moduls,</li> <li>2. Lehr- und Lernformen,</li> <li>3. Voraussetzungen für die Teilnahme,</li> <li>4. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten,</li> <li>5. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,</li> <li>6. Häufigkeit des Angebots des Moduls,</li> <li>7. Arbeitsaufwand und</li> <li>8. Dauer des Moduls.</li> </ol>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>7.4</b> Ein Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium (Studieninhalte, Verlauf, erworbene Kompetenzen). (§7 Abs. 4 StudakVO   §31 Abs. 7 RPO)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Anmerkungen**

Hier klicken, um Anmerkungen einzufügen.

**Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVO NRW)**

<b>8.1</b> In der Regel werden in einem Semester 30 ECTS, in einem Studienjahr 60 ECTS-Punkte vergeben. (§8 Abs. 1 Satz 2 StudakVO   §12 Abs. 2 RPO)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>8.2</b> Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsbelastung der Studierenden in Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. (§8 Abs. 1 Satz 3 StudakVO   §12 Abs. 2 RPO)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>8.3</b> Bei Bachelor-Studiengängen: Für den Bachelorabschluss sind 180 (bei sechssemestrigen Studiengängen) bzw. 210 ECTS Leistungspunkte (bei siebensemestrigen Studiengängen) zu erbringen. Bei Master-Studiengängen: Für den Masterabschluss sind 90 (bei dreisemestrigen Studiengängen) bzw. 120 ECTS Leistungspunkte (bei viersemestrigen Studiengängen) zu erbringen. Insgesamt müssen zum Zeitpunkt des Masterabschlusses unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 ECTS-Leistungspunkte erbracht worden sein. Die Prüfungsordnung umfasst entsprechende Angaben zur ggf. notwendigen Erbringung zusätzlicher ECTS. (§8 Abs. 2 StudakVO   §4 Abs. 1 RPO)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>8.4</b> Bei Bachelor-Studiengängen: Die Abschlussarbeit umfasst mindestens 6 und höchstens 12 Leistungspunkte. Bei Master-Studiengängen: Die Abschlussarbeit umfasst mindestens 15 und höchstens 30 Leistungspunkte. (§8 Abs. 3 StudakVO   §28 Abs. 3 RPO)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Anmerkungen**

Hier klicken, um Anmerkungen einzufügen.

**wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen („Franchise-Studiengänge“, § 9 StudakVO NRW)**

<b>9.1</b> Umfang und Art der Kooperation sind unter Einbezug der nichthochschulischen Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. (§9 Abs. 1 Satz 1 StudakVO)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>9.2</b> Sollte im Zuge der studiengangsbezogenen Kooperationen eine Anrechnung nichthochschulischer Leistungen vorgesehen sein, so ist die inhaltliche Gleichwertigkeit der anzurechnenden Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt. (§9 Abs. 1 Satz 2 StudakVO)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>9.3</b> Der Mehrwert der Kooperation für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule ist nachvollziehbar dargelegt. (§9 Abs. 2 StudakVO)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Anmerkungen**

Hier klicken, um Anmerkungen einzufügen.

**wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Programmes (§ 10 StudakVO NRW)**

Für die Prüfung der formalen Akkreditierungskriterien bei Joint-/Double Degree-Studiengängen, die nach dem European Approach akkreditiert werden sollen, ist stattdessen die separat zur Verfügung gestellte <i>Checkliste für die Prüfung der formalen Studiengangskriterien für Verfahren nach dem European Approach (§10 StudakVO)</i> zu verwenden.	<b>Bitte separate Checkliste verwenden.</b>
---	---

# Checkliste für die Prüfung der formalen Kriterien für Studiengänge

im Rahmen der internen (Re-)Akkreditierung

Bitte beachten: Dieses Dokument kann nur an den vorgesehenen Stellen editiert werden. Bitte klicken Sie zum Ausfüllen auf die jeweiligen Felder.

Bitte ergänzen: Fakultät, Studiengang mit Abschlussgrad, ggf. Studiengangcluster

Datum: Datum

Die nachfolgende Checkliste dient der Prüfung der formalen Studiengangskriterien gemäß [Studienakkreditierungsverordnung des Landes NRW \(StudakVO\)](#), entsprechend Teil 2 der [Musterrechtsverordnung der KMK](#). Gemäß §18 Abs. 1 Satz 1 StudakVO kann die Bewertung der formalen Kriterien von systemakkreditierten Hochschulen eigenständig vorgenommen werden.

Zusätzlich dient Abschnitt 2 dieser Checkliste der Prüfung wiederkehrender Formalia in den der SK1 vorgelegten Studiengangdokumenten. Die beschriebene Liste ist nicht abschließend.

voll erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant
--------------	-------------------	---------------	----------------

## Abschnitt 2: Formale Aspekte der vorgelegten Studiengangdokumentation

A Angaben im Modulhandbuch					
A.1	Der gemäß §62a HG NRW erwartete <b>Alternative Studienverlaufsplan</b> wird im Modulhandbuch abgebildet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A.2	Learning Outcomes sind nach dem <b>Was-Womit-Wozu-Ansatz</b> formuliert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A.3	Die <b>Angaben zu Präsenzzeiten</b> sind auf Basis von je 45 Minuten pro SWS/UE plausibel formuliert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A.4	Unter „ <b>Zwingende Voraussetzung</b> “ werden ggf. in der Modulmatrix formulierte Beschränkungen* ausgewiesen. (*Studienleistungen/Prüfungsvorleistungen, Anwesenheitspflichten, Verriegelungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A.5	Das Modulhandbuch umfasst eine <b>Modulbeschreibung für die Abschlussarbeit und ggf. das Kolloquium</b> .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A.6	Das Modulhandbuch weist, im Sinne eines akademischen Studiums, <b>Literaturangaben für alle zutreffenden Module</b> aus.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A.7	Dem Modulhandbuch ist die <b>Profil-/Kompetenzmatrix des Studiengangs</b> (= Tabellenblatt 1 der Modulmatrix) angehängt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A.8	Es wird für jedes Modul ein*e <b>hochschulinterne*r Modulverantwortliche*r</b> angegeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B Prüfungsformen					
B.1	Die in Modulmatrix, Modulhandbuch und Prüfungsordnung gemachten <b>Angaben hinsichtlich der Prüfungsformen sind konsistent</b> .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B.2	Die in Modulmatrix und Modulhandbuch benannten <b>Prüfungsformen stimmen mit den in der Prüfungsordnung</b> angegebenen, ggf. definierbaren Prüfungsformen überein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B.3	Im Falle mehrerer vorgesehener bzw. alternativer (Teil-)Prüfungsformen sind diese klar durch „ <b>und</b> “- bzw. „ <b>oder</b> “-Verknüpfungen in Spalte N von Tabellenblatt 2 der Modulmatrix voneinander unterschieden und ggf. ihrer Anteil an der Gesamtmodulnote angegeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen), Anwesenheitspflichten, Verriegelungen					
C.1	Werden für Module Anwesenheitspflichten oder Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) formuliert, so sind diese didaktisch, d.h. <b>mit Bezug auf die Erreichbarkeit der intendierten Learning Outcomes, begründet</b> .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C.2	Angaben zu Art und Umfang der intendierten Beschränkungen <b>in Modulmatrix und der Angabe „Zwingende Voraussetzung“ der Modulbeschreibungen</b> entsprechen einander.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C.3	Hinsichtlich der <b>Abschlussarbeit und ggf. Kolloquia</b> werden in Tabellenblatt 2 der Modulmatrix sowie im Feld „Zwingende Voraussetzung“ der Beschreibungen im Modulhandbuch die qua Prüfungsordnung vorgesehenen Zulassungsbeschränkungen (zur Abschlussarbeit: §26 PO, zum Kolloquium: §29 Abs. 2 PO) ausgewiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
D Modulmatrix					
D.1	Tabellenblatt 2 der Modulmatrix stellt die im Studiengang vorgesehenen Module und ihre Struktur in geeigneter Weise dar. Aus der Darstellung der Modulstruktur ist im Sinne eines Studienverlaufs ein chronologischer Ablauf ersichtlich, der sich auf die vorgesehene Gesamt-ECTS-Punkte aufsummiert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
D.2	In Tabellenblätter der Modulmatrix umfassen ebenfalls die Abschlussarbeiten sowie ggf. Kolloquia.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
E Studienschwerpunkte und -vertiefungen					
E.1	Werden Studienschwerpunkte oder -vertiefungen vorsehen, so sind diese in Übereinstimmung mit den Vorgaben gemäß der <a href="#">Erläuterungen zur Rahmenprüfungsordnung</a> .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
F Kooperationsstudiengänge					
F.1	Im Falle von Kooperationsstudiengängen (§19 StudakVO Franchisestudiengänge, §20 StudakVO hochschulische Studiengangkooperationen, §§10 u. 16 StudakVO European Approach) wird ein entsprechender Kooperationsvertrag vorgelegt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
F.2	<i>Bei Franchise-Studiengängen:</i> Die Hochschule stellt die Einschreibung der Franchise-Studierenden, die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten sowie Evaluation- und Studiengangmonitoring sicher.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Anmerkungen

Hier klicken, um Anmerkungen einzufügen.